

## Merkblatt Gangüberbauungen

Stand: Juli 2009

Jede Art der Gangüberbauung ist im Vorfeld der Messe mit der Veranstaltungstechnik des Veranstalters, DEMAT GmbH abzustimmen und schriftlich zur Genehmigung einzureichen.

### DEMAT GmbH - Veranstaltungstechnik

Postfach 11 06 11, D-60041 Frankfurt am Main

Tel.: +49 / (0) 69 / 27 40 03 - 0, Fax: +49 / (0) 69 / 27 40 03 - 40

E-Mail: technik@demat.com

Folgende Bestimmungen sind bei der Verbindung von zwei durch einen Hallengang getrennten Messestände einzuhalten:

### Bodenbeläge

- Der Hallengang muss markiert werden. Beispiel: anders farbiger Bodenbelag oder Markierungspunkte (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m).
- Der Gang darf mit dem Bodenbelag oder Podestboden des Messestandes belegt werden. Bei einem Podestboden ist der Übergang des Ganges an den Standgrenzen als Rampe (max. 6% Steigung) auszubilden.
- Bei einer Verbindung von zwei Messeständen durch ein Podest, muss der Podestabschluss immer gradlinig verlaufen.
- Stufen im Hallengang sind **nicht** erlaubt.
- Holzbodenbelag im Gangbereich ist erlaubt, die Kante muss im Gangbereich kenntlich gemacht werden und angeschrägt sein.

### Überbauungen

- Lichte Höhe einer Überbauung muss mind. **2,50 m** sein.
- Beleuchtungskörper im Gangbereich sind nur erlaubt, wenn diese unter der Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglichen geltenden Vorschriften wie DIN VDE und UVV (insbesondere BGV C1) ausgeführt sind.
- Werbung / Firmenlogo im Gangbereich ist **nicht** erlaubt.
- Werden durch eine Gangüberbauung Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Messe beeinträchtigt, sind in Absprache mit der Veranstaltungstechnik Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
- Um den Messeaufbau nicht zu behindern, darf eine Gangüberbauung erst einen Tag vor Messebeginn montiert werden, oder es ist zu gewährleisten, dass es zu keinen Behinderungen anderer Messebauer oder Speditionen führt.

### Allgemein

- Der Gang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.
- Alle eingesetzten Materialien müssen nach DIN 4102 der Brandschutzklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Sie dürfen nicht brennend abtropfen, keine toxischen Gase bilden oder im Brandfall zu einer starken Verrauchung führen.
- Kosten für Veränderungen, Erweiterungen und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Gangüberbauung notwendig sind, trägt der Aussteller.